



# HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2018

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schalauske (DIE LINKE) vom 15.01.2018**

**betreffend Abschiebung im Anschluss an Rückkehrberatung**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Am 05.12.2017 berichtete die Oberhessische Presse über die Abschiebung des angehenden Altenpflegers Azeem A. im November vergangenen Jahres nach Pakistan. Die Abschiebung erfolgte unmittelbar im Anschluss an eine Beratung in der Ausländerbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf für eine freiwillige Rückkehr. Der Betroffene war in Ausbildung als Altenpfleger und machte gute Fortschritte, sodass er für eine Ausbildungsduhlung in Frage kam. Die Umstände dieser Abschiebung erinnern an die Abschiebung eines psychisch kranken Mannes im März vergangenen Jahres in den Kosovo, der unter einem Vorwand aus der Gießener Psychiatrie in das Landratsamt des Wetteraukreises gelockt worden war, wo die Polizei auf ihn wartete. Zugleich stellt sich erneut die Frage nach der Praxis der behördlichen Rückkehrberatung in Hessen, die die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah) und Diakonie Hessen kritisieren, weil Geflüchtete eingeschüchtert und unter Druck gesetzt würden. Aufgrund des Vorfalles in Marburg rät der Hessische Flüchtlingsrat inzwischen zu "erhöhter Vorsicht" bei den Beratungen zur "freiwilligen" Rückkehr.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Die hessischen Ausländerbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreisepflichten im Wege der Abschiebung zu vollstrecken, sofern der Betroffene seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt. Der Vollzug der Ausreisepflicht ist dabei eine gebundene Entscheidung; nach dem gesetzgeberischen Auftrag ist der Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, § 58 AufenthG.

Zur Förderung freiwilliger Ausreisen unternimmt die Hessische Landesregierung unter erheblichem Ressourceneinsatz große Anstrengungen mit dem Ziel, die Betroffenen zu rechtskonformem Verhalten zu motivieren. Gelingt dies nicht, sind die hessischen Ausländerbehörden verpflichtet, den Betroffenen abzuschicken. Selbstverständlich berücksichtigen die hessischen Ausländer- und Polizeibehörden berechnete Schutzinteressen des Betroffenen bei der Festnahme, soweit dies möglich ist. Die Entscheidung, wo und wann solche Festnahmen erfolgen - bzw. überhaupt erfolgreich erfolgen können - hängt im Wesentlichen auch von der Frage ab, in wie weit der Betroffene seinen gesetzlichen Verpflichtungen, wie z.B. der Pflicht, beabsichtigte Wohnsitzwechsel der zuständigen Ausländerbehörde zuvor anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG), nachkommt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Ablehnung des gestellten Asylantrags im Oktober 2013. Nach der Einzelfallprüfung des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lagen so offenkundig keine Schutzgründe vor, dass die Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" erfolgte. Das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung und lehnte im Januar 2014 einen entsprechenden Eilantrag ab.

Seit Januar 2014 ist der Betroffene somit gesetzlich zur Ausreise verpflichtet und verstößt seitdem gegen geltendes Bundesrecht. Auch seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten kam er nur ungenügend nach. In einem Antrag auf Passersatzpapiere gab er unrichtige Personalien an. Nach eigenen Angaben gegenüber der Ausländerbehörde hat er bewusst entgegen seinen Verpflichtungen keinen Pass vorgelegt, um der Abschiebung zu entgehen.

Hinsichtlich der Aussage in den Vorbemerkungen des Fragestellers, der Betroffene sei in Ausbildung als Altenpfleger und hätte gute Fortschritte gemacht, ist festzustellen, dass nach der Presseberichterstattung der Betroffene am 01.11.2017, also wenige Tage vor seiner Abschiebung, eine Ausbildung zum Pflegehelfer und nicht zum Altenpfleger begonnen hat.

Frage 1. Wann war die Rückkehrberatung für Herrn Azeem A. terminiert worden und seit wann hatte das Landratsamt Kenntnis über die bevorstehende Abschiebung?

Frage 2. Wann und auf welchem Wege hat das Regierungspräsidium Gießen den Termin der Rückkehrberatung erfahren und welche Absprachen gab es mit dem Landratsamt für die Durchführung der Abschiebung?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Betroffenen mit Schreiben vom 27.10.2017 zur Teilnahme an einer freiwilligen Rückkehrberatung am 07.11.2017 eingeladen. Davon erhielt das Regierungspräsidium Gießen erst Kenntnis, als dieses den Landrat am 30.10.2017 über die geplante Abschiebung informierte. Die Abschiebung war unabhängig von der Terminierung des Beratungsgesprächs für den 07.11.2017 vorgesehen. Da sich der Betroffene nach behördlichen Erkenntnissen nur unregelmäßig an seiner Wohnanschrift aufhielt, wurde die Festnahme im Zusammenhang mit dem behördlichen Termin geplant.

Frage 3. War dem Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium bekannt, dass sich der Betroffene in Ausbildung befand und ggf. für eine Ausbildungsduldung berechtigt gewesen wäre?

Eine Ausbildungsduldung wurde von dem Betroffenen nicht beantragt. Er hat die Ausländerbehörde auch nicht über die begonnene Helferausbildung informiert.

Die Erteilung wäre allerdings auch nicht in Betracht gekommen, denn es standen bereits konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevor.

Zudem lagen die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht vor. Um eine Ausbildungsduldung zu erhalten, muss eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufgenommen werden. Die Regeldauer der Ausbildung muss mindestens zwei Jahre betragen.

Kürzere Helferausbildungen wie die des Pflegehelfers oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifikationsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine qualifizierten Berufsausbildungen i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Frage 4. War dem Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium der Erlass des HMdIS vom 14.07.2017 bekannt, nach dem eine Berufsausbildung an einer Berufsfachschule (vollschulische Ausbildung) eine Ausbildungsduldung auslöst?

Der genannte Erlass ist allen hessischen Ausländerbehörden bekannt gemacht worden.

Nach diesem o.g. Erlass kann eine allgemeine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 nur erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Damit fällt der vorliegende Fall nicht unter den Erlass.

Frage 5. Welche weiteren Behörden - des Landes, Bundes oder europäische - waren an dieser Abschiebung beteiligt?

Am Tag der Abschiebung waren der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, das Regierungspräsidium Gießen, das Polizeipräsidium Mittelhessen sowie die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main beteiligt.

Frage 6. Welchen Sinn verfolgt eine Rückkehrberatung für eine freiwillige Rückkehr, wenn eine Abschiebung bereits angesetzt ist?

Die hessischen Ausländerbehörden versenden keine Einladungen zur Teilnahme an einer freiwilligen Rückkehrberatung, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannt ist, dass eine freiwillige Ausreise aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status nicht mehr in Betracht kommt. Es kann jedoch in Einzelfällen vorkommen, dass sich erst nach der Versendung einer Einladung herausstellt, dass eine freiwillige Rückkehr nicht mehr in Betracht kommt.

Frage 7. Werden in Hessen Betroffene zu ausländerbehördlichen Terminen ein- bzw. vorgeladen, die vordergründig einem anderen Zweck dienen (etwa Duldungsverlängerung, Klärung des Leistungsbezugs oder der Rückkehrberatung), um einen einfacheren Zugriff auf die Person zwecks Abschiebung zu ermöglichen, und wie wirken Regierungspräsidien und Ausländerbehörden in solchen Fällen zusammen?

Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind keine Fälle bekannt, in denen Personen unter einem Vorwand eingeladen wurden, um eine Abschiebung zu ermöglichen.

Frage 8. Müssen ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Hessen bei der Wahrnehmung ausländerbehördlicher Termine damit rechnen, dass die Abschiebung vollzogen wird?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Frage 9. In wie vielen Fällen wurden seit 2014 ausreisepflichtige Personen in einer hessischen Ausländerbehörde in Gewahrsam genommen und sodann abgeschoben? Bitte nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln und, soweit hierzu keine Statistik geführt wird, die der Landesregierung bekannten Fälle wiedergeben.

Es wird keine Statistik über Festnahmen in hessischen Ausländerbehörden geführt. Am 01.03.2017 wurde eine vollziehbar ausreisepflichtige Person in den Räumlichkeiten des Landrats des Landkreises Wetterau festgenommen und anschließend abgeschoben. Diese Person hatte die Behörde freiwillig aufgesucht und war nicht unter einem Vorwand eingeladen worden, um die Abschiebung zu ermöglichen. Weitere Einzelfälle sind nicht bekannt.

Frage 10. Welchen Einfluss auf das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in staatliche Institutionen hat nach Ansicht der Landesregierung eine Praxis, in der die Einladung zu einem behördlichen Termin nur ein Vorwand ist, um Menschen einfacher abschieben zu können?

Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen zu Recht in die staatlichen Institutionen und darauf, dass diese ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Ausländerbehörden gehört es auch, vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die fortgesetzt ihrer Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, abzuschieben.

Wiesbaden, 17. Februar 2018

**Peter Beuth**